



Erstellung von Siloanlagen und Lagerung von Silagen

Geltungsbereich Dieses Merkblatt gilt für Planung, Ausführung, Betrieb und Unterhalt aller Bauten von Siloanlagen und deren dazugehörigen Anlageteilen (feste, temporäre und mobile Lagerung). Es zeigt die Vorschriften zur Ableitung von Siloabwasser auf.

Bewilligungspflicht Das Gesuch für die Erstellung von Siloanlagen ist zusammen mit einem Entwässerungsplan einzureichen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ([Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20](#)) Art. 6 und 15
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung ([GSchV, SR 814.201](#)) Art. 41
- Vollzugshilfe „[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)“, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, 2012

Kanton:

- siehe Hinweise auf der letzten Seite des Merkblattes.

Grundsätze

Siloanlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden. Die direkte oder indirekte Ableitung von Siloabwasser in Gewässer, Gräben, Drainagen, Kanalisationen usw. sowie das Versickernlassen in den Untergrund ist verboten. In den Grundwasserschutzzonen S dürfen keine Siloballen gelagert werden.

Die Planung der Tragkonstruktion hat durch einen fachlich ausgewiesenen Bauingenieur unter Beachtung der einschlägigen SIA Normen (190, 262, 272) zu erfolgen.

Lagerungsart	Gewässerschutzbereich Grundwasserschutzzone				Lagervolumen	
	üb	A _U / A _O	S3	S1 / S2 Areale	Auffangschacht	Güllegrube
Siloballen / Silowürste	+	+	-	-		
Hochsilo	+	+	+	-	1 % des Siliervolumens	nicht relevant
Flachsilo	+	+	+	-	2.5 m ³ pro 100 m ²	10 m ³ pro 100 m ² /Monat. mit Regenwasser- versickerung 3.5 m ³ pro 100 m ² /Monat

^{-b} Kann fallweise durch Kanton nach Prüfung des Einzelfalls als Ausnahme bewilligt werden

^{+b} Grundsätzlich unproblematisch, Bewilligung nach Art. 32 GSchV erforderlich.

Planung, Ausführung

Siloanlagen und dazugehörige Anlagenteile (Leitungen, Schächte etc.) müssen säurebeständig und dicht sein. Ist eine direkte Ableitung des Siloabwassers in die Güllegrube nicht möglich, muss eine separate dichte Grube aus Beton oder aus anderen geeigneten Materialien erstellt werden. Zementrohre (Schacht mit Boden) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer säurebeständigen Beschichtung versehen sind.

Die Leitungen sind nach Profil 4 gemäss SIA-Norm 190 zu verlegen, d.h. das Rohr ist mit mindestens 10 cm Beton zu umhüllen. Die Anschlüsse an die Güllegrube und Schächte sind dauerhaft und dicht auszuführen. Die Rohreinführungen haben ca. 10 cm in den Auffangbehälter hineinzuragen (Betonschutz).

Siloabwasser

Anfallendes Siloabwasser und durch die Silage verunreinigtes Regenwasser ist in die Güllegrube einzuleiten. Ist dies nicht möglich, ist das Abwasser in einem dichten, säurebeständigen Schacht zu speichern und mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.

Der Schacht ist so zu dimensionieren, dass der Anfall von Siloabwasser einer einmaligen Silofüllung aufgenommen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass je nach Silierverfahren und Art und Zustand des Siliergutes unterschiedliche Mengen Silosäfte anfallen.

Lagerung von Siloballen und Silowürsten

Das Lagern qualitativ guter Silagen ist in der Regel unproblematisch, da diese nur sehr wenig Silosaft enthalten.

Beim Lagern, Umstellen oder Transportieren sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Folien nicht verletzt werden. Defekte Siloballen sind umgehend zu entfernen und wie Hofdünger landwirtschaftlich zu verwerten.

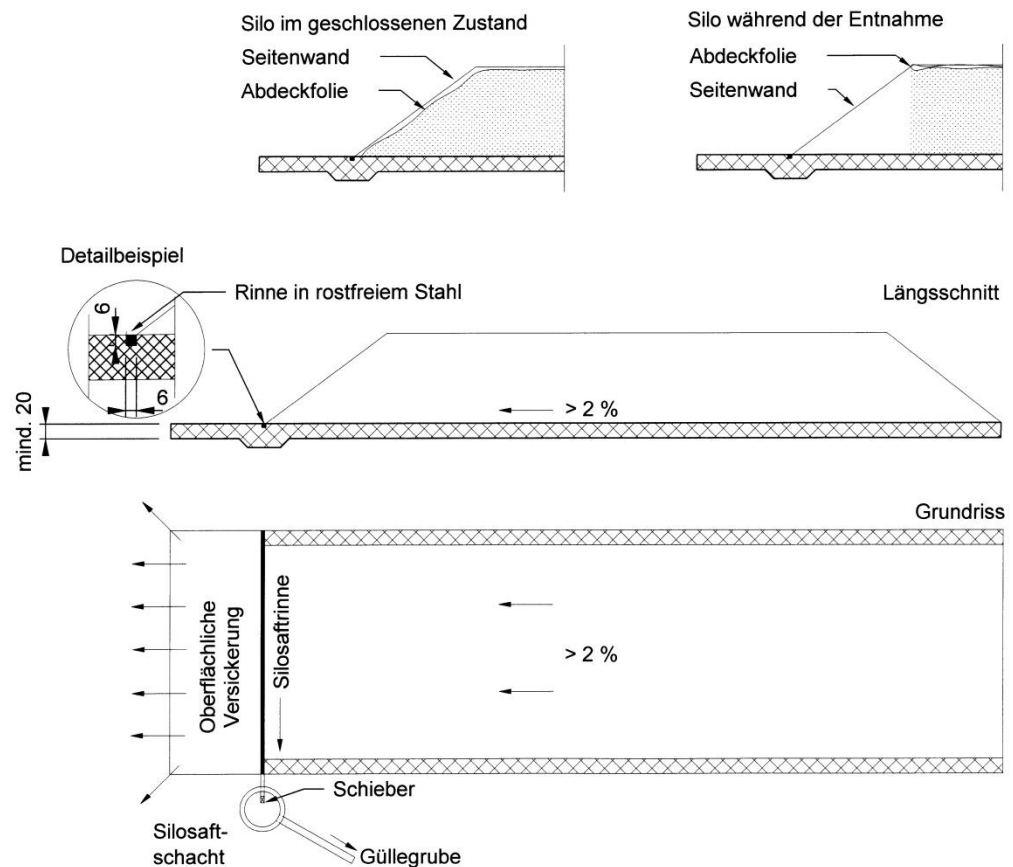
nicht erlaubte Standorte für die Lagerung sind folgende Flächen:

- in Grundwasserschutzonen S und ökologischen Ausgleichsflächen
- direkt an einem Gewässer (minimaler Gewässerabstand 3 m)
- direkt an Hecken, am Waldrand oder im Wald (minimaler Abstand 3 m)
- mit Drainageleitungen.

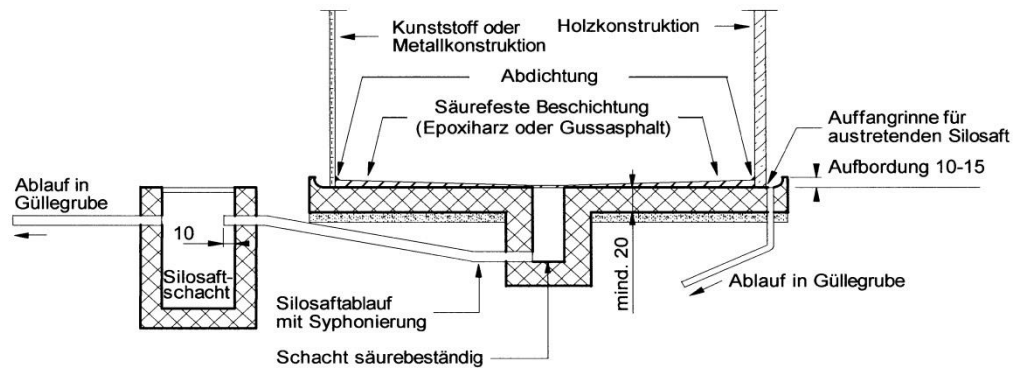
Flachsilo

Unverschmutztes Regenwasser von Flachsiloanlagen ist im angrenzenden, bewachsenen Terrain oberflächlich diffus versickern zu lassen. Mit baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass anfallendes Siloabwasser oder Abwasser mit Silorückständen in die Güllegrube oder in den säurebeständigen Auffangschacht gelangt.

Jedes Flachsilo hat eine separate Entwässerung aufzuweisen.



Hochsilo Hochsilos sind auf einem armierten Betonboden aufzustellen. Um die Betonfundamentplatte herum ist eine Sammelrinne mit einem mindestens 10 cm vorstehenden und 10-15 cm erhöhten Rand zu erstellen. Der darin anfallende Saft ist in die Güllegrube oder in einen säurebeständigen Auffangschacht abzuleiten.



Betonqualität Festigkeit im Gewässerschutzbereich Au und in Grundwasserschutzzonen S3 mindestens C30/37 (im übrigen Bereich mindestens C25/30).

Konstruktionsstärke Die minimale Bodenplattenstärke beträgt 20 cm. Auf der Oberseite der Betonplatte beträgt die Überdeckung der Armierung mindestens 5 cm.

Massnahmen der Betonqualität Zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Siloböden aus Beton sind folgende Massnahmen erforderlich: säurebeständiges Zuschlagsmaterial, Wasserzementfaktor <0.5.
Nach dem Einbau ist die Bodenplatte während drei bis fünf Tagen mit Plastikfolie abzudecken.

Betrieb und Unterhalt Der Bau von Flachsiloplanen und Bodenplatten von Hochsiloplanen ist durch den Projektingenieur zu begleiten. Für Flachsilos sind die einzelnen Kontrollen mit dem Formular [Baukontrolle und Abnahme neue Flachsiloplanen](#) zu bestätigen. Vor Inbetriebnahme sind die Dichtheit der neuen Silowasserableitung mit dem Formular [Dichtheitsprüfung Leitungen](#) respektive der Silosaftschacht mit dem Formular [Baukontrolle und Dichtheitsprüfung neue Hofdüngeranlagen](#) nachzuweisen.

Hinweise Kanton BL

- [Broschüre Silieranlagen](#)
- Gesetz über den Gewässerschutz [SGS 782](#) und kantonale Gewässerschutzverordnung [KGSchV, SGS 782.11](#)

Kontakt Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) BL
Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Tel: +41 61 552 51 11
E-Mail: aue.umwelt@bl.ch
Website: www.aue.bl.ch